

ED 27

Vereinbarungen mit kirchlichen Trägern zur Umsetzung des BAMBINI-Programms

In unserem Eildienst Nr. 2 – ED 17 – vom 02.03.2007 hatten wir berichtet, dass Abstimmungsgespräche mit den Ev. Kirchengemeinden bzw. Vertretern der kath. Bistümer in Hessen stattgefunden haben. Die Umsetzung des „BAMBINI-Programms“ erfordert in Bezug auf die Freistellung vom Kindergartenbeitrag verfahrensmäßige Absprachen mit den in der Gemeinde vorhandenen freien bzw. kirchlichen Trägern.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Städte und Gemeinden in aller Regel für längere Vertragslaufzeiten Betriebsverträge mit den kirchlichen Trägern abgeschlossen haben. In diesen Betriebsverträgen sind die Anteile, die die Stadt bzw. Gemeinde einerseits und der kirchliche Träger andererseits von entstehenden Defiziten zu tragen haben, bereits in vollem Umfang geregelt.

Angesichts der kurzen Antragsfristen, die Gemeinden, die in ihrem Gebiet die Beitragsfreistellung umsetzen wollen, zu wahren haben, war es erforderlich, mit den Kirchen verfahrensmäßige Absprache zu treffen, damit die Städte und Gemeinden von den lokalen Kirchengemeinden die bindende Zusage für die Teilnahme am BAMBINI-Programm erhalten konnten.

Diese Zustimmung verweigerten die Kirchen zunächst teilweise und erhoben die Forderung, die an die Gemeinde gezahlten Mittel aus dem BAMBINI-Programm zu Jahresbeginn vorab weiterzuleiten. Entsprechende nicht mit der Geschäftsstelle abgestimmte Mustervereinbarungen der Bistümer existierten und wurden nach Kenntnis der Geschäftsstelle von einigen Städten und Gemeinden auch unterschrieben. Im Ergebnis der nun gefundenen Absprache erfolgen die Zahlungen von Städten und Gemeinden an die kirchlichen Träger zu den im jeweiligen „Hauptvertrag“ vereinbarten Terminen für Abschlagszahlungen der Gemeinde an den Träger.

Die Städte und Gemeinden tragen von den Gesamtkosten bzw. aus dem Betrieb der Einrichtung entstehenden Defizite jeweils einen im Hauptvertrag fest vereinbarten Anteil. Aus der bereits bestehenden vertraglichen Systematik folgt daher, dass in Fällen, in denen die Elternbeiträge, die der kirchliche Träger erhebt, über 100,00 Euro liegen, bei Teilnahme am BAMBINI-Programm letztlich die Gemeinde den 100,00 Euro übersteigenden Beitragsausfall anteilig mit zu tragen hat. Dadurch steht die Gemeinde allerdings nicht schlechter, als wenn sie selber die Einrichtung betreiben würde. Würde das Entgelt für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in einer gemeindlichen Einrichtung über 100 Euro liegen, müsste die Gemeinde bei Teilnahme am BAMBINI-Programm den verbleibenden Differenzbetrag ebenfalls selbst tragen. Die Kirchen sind nicht bereit, einen Gebührenaufschlag selbst zu tragen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die kirchlichen Einrichtungen eine 100,00 € überschließende Kindergartengebühr nicht zusätzlich erheben dürfen. Voraussetzung für die Teilnahme am BAMBINI-Programm ist, dass alle Einrichtungen zum letzten Jahr kostenfrei sind.

Fazit: Zahlt die Gemeinde dem kirchlichen Träger nicht den 100,00 € übersteigenden Gebührenaufschlag und diese verzichtet nicht, sondern würde den Rest von den Eltern erheben, scheitert daran die Teilnahme aller Kindergärten innerhalb des Gemeindegebietes am BAMBINI-Programm.

Unabhängig von der Umsetzung der Freistellung vom Elternbeitrag im letzten der Einschulung vorausgehenden Jahr ist die Frage zu beurteilen, ob die derzeit allgemein üblichen vertraglichen Vereinbarungen über die Bezuschussung der Betriebskosten von Betreuungseinrichtungen kirchlicher Träger für die betroffenen Städte und Gemeinden günstig sind. Durchgreifende Änderungen lassen sich insoweit aber nur erreichen, wenn die Stadt bzw. Ge-

meinde bei Auslaufen entsprechender Verträge günstigere Regelungen durchsetzen kann. Wie bereits in unserem Eildienst Nr. 1 – ED 4 und 6 – vom 25.01.2007 mitgeteilt, sind die Städte und Gemeinden nicht verpflichtet, Überkapazitäten zu fördern und zudem berechtigt, vom freien Träger, der Betriebskostenzuschüsse gewährt bekommen möchte, eine angemessene Eigenleistung zu fordern. Hier ergeben sich mittel- und langfristig für die Städte und Gemeinden erhebliche Gestaltungsspielräume. Diese werden auf Grundlage einer Bedarfsplanung nach § 30 HKJGB nutzbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Bü.

Nr. 3 – ED 27 vom 19.04.2007

ED 28

Grundsteuer:

hier: Erlass nach § 33 GrStG

§ 33 Abs. 1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) bestimmt, dass die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes erlassen wird, der 4/5 des Prozentsatzes der Minderung entspricht, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 20 v. H. gemindert ist und der Steuer-schuldner die Minderung des Rohertrages nicht zu vertreten hat.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht durch eine Grundsatzentscheidung vom 04.04.2001 entschieden, dass Ertragsminderungen, die aus einem strukturell bedingten Überangebot an Wohnungen resultieren, keinen Grundsteuererlass nach § 33 GrStG rechtfertigen. Die entsprechende Entscheidung haben wir in unserer HSGZ 2001, S. 300 bis 302 veröffentlicht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat diese Grundsätze auch auf Fälle übertragen, in denen ein die Nachfrage übersteigendes Angebot an gewerblich vermieteten Büroräumen besteht (HessVGH, HSGZ 2005, S. 219 bis 222).

In der für die Erhebung der Grundsteuer in Hessen maßgeblichen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist damit in vollem Umfang anerkannt, dass Ertragsausfälle, die auf ein Überangebot von zu Wohnzwecken oder gewerblich nutzbaren Räumen zurückgehen, einen Grundsteuererlass nach § 33 GrStG nicht rechtfertigen.

Gleichwohl sind an unsere Geschäftsstelle in den letzten Wochen vermehrt Anfragen zu Fällen herangetragen worden, in denen Steuerpflichtige geltend machen, dass die zitierte verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung keinen Bestand mehr habe. Hintergrund ist ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, der im Bundessteuerblatt 2006 II, S. 921 bis 925 veröffentlicht ist. Darin vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze rechtlich nicht tragfähig seien.

Hierzu ist festzuhalten, dass für die Beurteilung, ob ein Erlassantrag rechtmäßig zurückgewiesen werden kann, für hessische Städte- und Gemeinden allein die in der für diese Entscheidung zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit herrschende Rechtsauffassung zugrunde gelegt werden darf. Von daher beanspruchen die Grundsätze, die in den zitierten beiden Entscheidungen enthalten sind, nach wie vor in vollem Umfang Geltung, soweit hessische Städte und Gemeinden mit der Frage, ob die Grundsteuer auf Grundlage von § 33 GrStG teilweise zu erlassen ist, befasst werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau

Nr. 3 – ED 28 vom 19.04.2007

ED 29**Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO**

Gem. § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Zur Erstellung dieses Berichts erteilen wir folgende Hinweise:

Zuständig für Erstellung des Berichts ist der Gemeindevorstand als vorbereitendes Organ (§ 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO). Der Bericht soll die Gemeindevertretung in die Lage versetzen, zu entscheiden, ob von der Gemeinde ausgeübte wirtschaftliche Betätigungen einer Privatisierung zugänglich sind und, falls dies bejaht wird, eine politische Entscheidung über diese Privatisierung herbeizuführen.

In inhaltlicher Hinsicht sind in dem Bericht nur die wirtschaftlichen Betätigungen i. S. d. § 121 Abs. 1 HGO aufzunehmen. Wirtschaftliche Betätigungen in diesem Sinne sind Tätigkeiten, die auch ein Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betreiben könnte. Hier-von abweichend hat der Gesetzgeber allerdings nach wie vor wichtige Teile gemeindlicher Aufgabenfüllung aus dieser Definition herausgenommen:

- Tätigkeiten, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
- Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
- Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs sind kraft Gesetzes nicht als wirtschaftliche Betätigungen anzusehen, auch wenn in diesen Bereichen in erheblichem Umfang private Dritte aktiv sind.

Die Tätigkeiten in diesen genannten Bereichen müssen daher auch nicht in den Bericht nach § 121 Abs. 7 HGO aufgenommen werden.

Im ersten Schritt ist damit festzustellen, ob die Stadt bzw. Gemeinde überhaupt wirtschaftliche Betätigungen i. S. d. § 121 HGO ausübt.

Ist das der Fall, muss der Bericht Darstellungen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Art der Betätigung

Im Bericht muss für jede einzelne Betätigung aufgenommen werden, worin diese eigentlich besteht. Beispielhaft genannt sei hier die Wasserversorgung der Gemeinde. Für diese Feststellung kann zudem zurückgegriffen werden auf die Bestimmungen des Unternehmensgegenstandes in Gesellschaftsverträgen oder Eigenbetriebssatzungen.

2. Rechtfertigung der Betätigung durch einen öffentlichen Zweck

Eines der Kernanliegen der Novelle des Gemeindefinanzrechts im Jahre 2005 war es, sicherzustellen, dass wirtschaftliche Betätigungen der Städte und Gemeinden noch von einem politischen Willen getragen, also bewusst von der Gemeinde wahrgenommen werden. Ob und welchen öffentlichen Zweck i. S. d. § 121 Abs. 1 HGO die Gemeinde mit einer wirtschaftlichen Betätigung verfolgt, obliegt in weitem Umfang der Entscheidung der kommunalen Gremien. Deshalb müsste die der Betätigung zugrunde liegende kommu-

nalpolitische Zwecksetzung grundsätzlich anhand von Sitzungsprotokollen bzw. Verwaltungsvorlagen u. ä. feststellbar sein.

Anhand dieser kommunalpolitischen Zwecksetzung muss die Gemeinde dann feststellen, ob auch heute noch ein die Betätigung rechtfertigender öffentlicher Zweck gegeben ist. Hierzu ist die Absicht, Gewinne zu erzielen, allein nicht ausreichend. Allerdings dürften wirtschaftliche Betätigungen nach § 121 Abs. 8 HGO auch angemessene Erträge für den Gemeindehaushalt abwerfen, sofern der öffentliche Zweck der Betätigung gewahrt ist. Anknüpfungspunkte für einen öffentlichen Zweck sind:

- Das Bestreben, Gemeinwohlförderung auf Feldern zu betreiben, wo Private untätig sind,
- Leistungen anzubieten, die auf dem freien Markt nicht angeboten werden,
- die Betätigung stellt eine Aufgabe dar, die im Gemeindegebiet anfällt und deren Einwohner und Bürger betrifft,
- die Betätigung erfordert einer anlagenintensive Betriebsausstattung (beispielsweise Abfallentsorgung),
- die Betätigung muss in besonderem Maße krisenfest und stetig ausgefüllt werden.

Die genannten Kriterien sind auch bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen, ob eine wirtschaftliche Betätigung nunmehr auf private Dritte übertragen werden, soll oder der Gemeinde die Betätigung auch künftig weiter unverändert ausübt.

3. Angemessenheit des Verhältnisses der Betätigung nach Art und Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf.

Der Bericht muss weiter darlegen, dass die Gemeinde finanziell und nach ihrer Verwaltungskapazität mit der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Betätigung nicht überfordert ist. Dies dürfte in der Mehrzahl der Fälle kein problematischer Punkt sein.

Im Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf könnten Alternativen zur bisher gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung erwogen werden, konkret ist im ersten Schritt zu untersuchen, ob die Annahme noch zutrifft, dass für die Betätigung überhaupt ein Bedarf besteht. Zum anderen ist zu prüfen, ob die Betätigung in interkommunaler Zusammenarbeit wirtschaftlicher und sparsamer ausgeführt werden kann. Diese Prüfung ist jedenfalls in Städten und Gemeinden, die Haushaltssicherungskonzepte auszustellen haben, gem. Ziff. 7 der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden (StAnz. 2005, S. 3261) dann in jedem Fall vorzunehmen, wenn die Betätigung keinen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwirft.

4. Subsidiaritätsprüfung

Gem. § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf die Gemeinde sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Diese Einschränkung findet gem. § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO keine Anwendung auf Tätigkeiten, die vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden. Die Subsidiaritätsprüfung entfällt daher bei solchen, vor dem 01.04.2004 ausgeübten „Altbetätigungen“. Dies dürfte in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle wirtschaftlicher Betätigung von Städten und Gemeinden der Fall sein.

Wenn und soweit eine Gemeinde nach dem 01.04.2004 eine Betätigung aufgenommen hat, muss der Bericht eine Darstellung zur Frage enthalten, ob zu erwarten ist, dass pri-

vate Dritte die Aufgaben besser und genauso wirtschaftlich, genauso gut und wirtschaftlicher oder in Bezug auf beide Punkte besser als die Gemeinde erfüllen.

In Bezug auf die Qualität der Leistung („ebenso gut“) könnte für eine Weiterführung der Betätigung durch die Gemeinde sprechen, dass nur diese die nötigen technischen Mittel und das Personal hat oder die Tätigkeit in besonderem Maße öffentlich-rechtliche Bindungen erfordert. Letztes ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verfügbarkeit für alle potenziellen Nutzer gewünscht wird und sozialpolitische Ziele (mit-) verfolgt werden. Für eine Weiterführung der Betätigung durch die Gemeinde könnte dann auch sprechen, dass diese sich in die übrigen Tätigkeitsfelder der Gemeindeverwaltung einpasst und deshalb wirtschaftlich und sparsam von der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden kann. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ist daneben auch möglich durch die Einholung eines Angebots eines Privaten, dem eine Ermittlung der der Gemeinde durch die Betätigung entstehenden Kosten gegenübergestellt werden kann.

5. Zeitpunkt der Berichtserstellung

Der Hessische Landesgesetzgeber hat mit der HGO-Novelle das Ziel verfolgt, die politische Steuerung durch die kommunalen Gremien zu verbessern. Aus dieser grundsätzlichen Zwecksetzung folgt, dass die Berichterstattung durch den Gemeindevorstand bzw. Magistrat während der laufenden Wahlzeit mindestens so rechtzeitig erfolgen muss, dass die im Jahre 2006 gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaft die vom Landesgesetzgeber gewünschte politische Entscheidung noch in eigener Verantwortung treffen können. Von daher verbietet sich ein Zuwarten mit der Berichterstellung und anschließenden Beratung in den Gremien bis zu einem Zeitpunkt, in dem der heranrückende nächste Kommunalwahltermin eine sachgerechte Beurteilung nicht mehr sicher erwarten lässt.

ED 30**Orkan Kyrill und die finanziellen Folgen: Möglichkeit von zinsgünstigen Liquiditätshilfedarlehen**

Orkan Kyrill hat auch in Hessen erhebliche Waldschäden hinterlassen. Diese betreffen die Städte und Gemeinden im Land auch als Waldbesitzer. Zur Milderung der finanziellen Folgen der Orkankatastrophe gibt es einen interessanten Vorschlag, den wir Ihnen auf diesem Wege schnell zur Kenntnis geben möchten:

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) hat die Möglichkeit geschaffen, auch Kommunen die Mittel ihrer zinsgünstigen Liquiditätshilfedarlehen für die Bewältigung der durch den Orkan "Kyrill" verursachten Waldschäden zur Verfügung zu stellen.

Die LTH-Bank für Infrastruktur ist bereit, als Hausbank, den betroffenen Kommunen ein über die LR refinanziertes Angebot zu unterbreiten, würde jedoch vorab gerne wissen, ob Bedarf und Interesse an einem solchen Angebot auf kommunaler Seite besteht.

Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle schnellstmöglich mit, ob in Ihre Stadt/Gemeinde Bedarf für ein solches Angebot besteht. Hierzu können Sie das Feld auf dieser Seite unten als Antwort an unsere Geschäftsstelle, Telefax 06108-600157, übersenden.

Bei den Darlehen handelt es sich um in Halbjahresraten zu tilgende Darlehen mit einer 4 oder einer 6 jährigen Laufzeit, bei wahlweise einem tilgungsfreien Jahr. Die LTH-Bank für Infrastruktur geht davon aus, dass - verglichen mit einem alternativen entsprechenden Angebot - ein Zinssatz von 0,10% bis 0,20% unter Marktsätzen erreicht werden kann. Es können sämtliche durch den Orkan Kyrill verursachten Maßnahmen zur Schadens-beseitigung der Waldschäden finanziert werden.

Ansprechpartner für Rückfragen zur Abwicklung der Hilfen bei der LTH-Bank für Infrastruktur sind Herr Roland Kilb (roland.kilb@lth.de, Tel. 069-91323888) oder Herr Dr. Herbert Hirschler [herbert.hirschler@lth.de, Tel. 069-91322526).

Wir weisen darauf hin, dass wir die Kreditkonditionen nicht im Einzelnen geprüft haben. Wir können daher nicht beurteilen, ob bei anderen Instituten ebenfalls günstigere Konditionen für Kassenkredite oder ähnliches erzielt werden könnten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und kurzfristige Veranlassung.

Antwort an 06108-600157

Stadt/Gemeinde_____

Landkreis_____

An zinsgünstigen Liquiditätshilfedarlehen für die Bewältigung der durch den Orkan Kyrill verursachten Waldschäden mit den dargestellten Konditionen sind wir interessiert (bitte im zutreffenden Feld ankreuzen):

JA	NEIN
----	------

ED 31

Soziale Mietwohnraumförderung 2007:

hier: Anwendung des Leitfadens zur Erstellung von kommunalen Wohnraumversorgungskonzepten in Hessen im Zusammenhang mit der Anmeldung von Bauvorhaben

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) hat vor ca. einem Jahr den Wohnungsbauförderungsstellen Hessen Druckfassungen des Leitfadens zur Erstellung kommunaler Wohnraumversorgungskonzepte in Hessen (folgend: Leitfaden) zur Verfügung gestellt.

Der vollständige Text des Leitfadens steht nunmehr auch Städten und Gemeinden online zur Verfügung, die selbständig Wohnraumversorgungskonzepte für ihren Zuständigkeitsbereich erarbeiten und beschließen möchten. Der Leitfaden kann seit Montag, dem 26. März 2007 über die Internetadresse des Darmstädter Instituts Wohnen und Umwelt (IWO) www.iwo.de kostenfrei heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare können nur gegen einen Kostenbeitrag von 10,00 € je Exemplar beim IWU direkt erworben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 31 vom 19.04.2007

ED 32**Neue Richtlinien für die forstliche Förderung**

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die neuen Richtlinien für die forstliche Förderung nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vom 23. Januar 2007 im Staatsanzeiger vom 26.02.2007 (S. 439 ff.) veröffentlicht.

Die Förderung bezweckt, in Privat- und Körperschaftswäldern im Rahmen naturnaher Waldbewirtschaftung die Entwicklung zu einer leistungsfähigen Forstwirtschaft zu unterstützen. Förderfähig sind neben Maßnahmen der Erstaufforstung, einer naturnahen Waldbewirtschaftung, forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, forstwirtschaftlicher Infrastrukturmaßnahmen und Waldumweltmaßnahmen. Ausdrücklich erfasst sind auch so genannte „Kalamitäten“, beispielsweise also Wiederherstellungsmaßnahmen (Wiederaufforstung von Wäldern nach Schadensereignissen – Ziff. 25 der Richtlinien).

Die Höhe der Zuwendungen bestimmt sich nach Anlage 1 zu den Richtlinien, die Anlage ist auf S. 446/447 im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 3 – ED 32 vom 19.04.2007**

ED 33**Erstattungsforderungen aus dem Datenverarbeitungsverbundgesetz**

Mit von Ende Februar 2007 datierenden Schreiben hat das Kommunale Gebietsrechenzentrum KIV in Hessen (KIV) den ihm angehörenden Städten und Gemeinden das Muster einer Abtretungserklärung übersandt. Hintergrund sind bereits seit Jahren andauernde gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen der KIV und dem Land Hessen, mit denen die KIV eine Einstandspflicht des Landes Hessen bezüglich u. a. der Pensionsverpflichtungen, die mit Zustimmung der Landes begründet worden sind, gerichtlich durchsetzen will.

Den Rechtsstreitigkeiten liegt im Kern folgender Sachverhalt zugrunde:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG 1988) bestimmte, dass die Kommunalen Gebietsrechenzentren für ihre laufenden Aufwendungen eine jährliche Zuweisung des Landes erhalten. Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 1996 wurde bestimmt, dass die jährlichen Landeszuweisungen nur bis zum Jahr 2000 zur Auszahlung kommen sollten. Ab dem Jahr 2001 wurden demgemäß keine Landeszuwendungen mehr gezahlt.

Vor diesem Hintergrund sieht die KIV ihre Fähigkeit gefährdet, ihre Sachaufgaben sachgerecht zu erfüllen und ihren Pensionsverpflichtungen nachzukommen.

Die KIV hat für die sie treffenden Versorgungslasten ab dem Jahr 2001 eine versicherungstechnische Lösung finden und finanzieren müssen. Für die Finanzierung sind die Mitglieder der KIV im Rahmen der Erhebung einer besonderen Verbandsumlage aufgekommen. Deren Erhebung beruht auf einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.06.2000, der neben der Erhebung der Umlage die Aufforderung an die KIV erhielt, Ansprüche auf Erstattung der durch die Pensionslasten entstehenden Kosten gerichtlich zu verfolgen. Dementsprechend hat die KIV ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Im Zuge der nun geführten gerichtlichen Auseinandersetzung vertritt das Land Hessen die Auffassung, Erstattungsansprüche könnten nicht der KIV selbst, sondern nur den Mitgliedern zustehen, die Umlageleistungen erbracht hätten. Die Tragfähigkeit dieser Rechtsauffassung begegnet insofern erheblichen Bedenken, als die KIV eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Die KIV beabsichtigt, auf Grundlage von ihren Mitgliedskommunen abgegebenen Abtretungserklärungen gleichwohl dem Einwand des Landes zu begegnen. Die KIV bittet daher um Abtretung etwaiger eigene Rückforderungsansprüche ihrer Mitgliedsstädte und -gemeinden. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2000 wurde einerseits eine Umlagezahlungspflicht der Mitglieder begründet, andererseits aber auch ein Rückzahlungsvorbehalt zugunsten der Mitglieder für den Fall begründet, dass die KIV erfolgreich Rückzahlungsansprüche gegen das Land durchsetzen kann. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mithin dem Grunde nach einen bedingten Rückforderungsanspruch der Mitgliedskommunen gegen die KIV begründet. Hiervon unberührt bleibt auch auf Grundlage der Abtretungserklärung jedoch das Verhältnis Mitgliedskommune/Land.

Auf Grundlage der Abtretungserklärung würde die KIV in die Lage versetzt, gleichsam für ihre Mitgliedskommunen insgesamt die Rechte der KIV geltend zu machen. Durch Abgabe einer Abtretungserklärung entfällt für die betroffene Mitgliedskommune zugleich die Notwendigkeit, mögliche eigene Ansprüche gegen das Land Hessen selbst unter Eingehung entsprechend hoher Prozessrisiken gerichtlich verfolgen zu müssen.

Wir stellen anheim, insbesondere unter dem letzt genannten Aspekt der Abgabe der Abtretungserklärung näher zu treten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 33 vom 19.04.2007

ED 34**Informationsweiterverwendungsgesetz in Kraft getreten**

Am 19.12.2006 ist das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) vom 13.12.2006, veröffentlicht in BGBl. I S. 2913) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Weiterverwendung aller bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen. Öffentliche Stellen i. S. d. Gesetzes sind u. a. Gebietskörperschaften einschließlich Sondervermögen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a IWG). Zudem gilt das Gesetz daneben auch für andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und die entweder

- überwiegend von Gebietskörperschaften oder Verbänden finanziert sind,
- über die Gebietskörperschaften oder Verbände die Aufsicht ausüben oder
- Gebietskörperschaften oder Verbände mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat.

Unter diese Variante fallen beispielsweise kommunale Eigengesellschaften.

Neue Auskunftsansprüche werden durch das IWG ausdrücklich nicht begründet.

Das Gesetz legt allein fest, dass in Fällen, in denen öffentliche Stellen Ihre Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen, dies nicht diskriminierenderweise, zeitnah, ohne überhöhte Entgelte und möglichst nicht exklusiv erfolgt. Daher sieht das IWG in § 3 Abs. 1 konkret vor, dass jede Person bei der Entscheidung über die Weiterverwendung vorhandener Informationen öffentlicher Stellen gleich zu behandeln ist und öffentliche Stellen, die Informationen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten weiter verwenden, hierfür die gleichen Entgelte und Bedingungen zu zahlen haben, wie andere Personen auch.

Nach § 4 IWG hat die zuständige Behörde über Anfragen auf Weiterverwendung grundsätzlich binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang der Anfrage zu entscheiden, bei umfangreichen oder schwierigen Sachverhalten beträgt die Frist 40 Arbeitstage, wobei die anfragende Person gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 IWG binnen drei Wochen nach Eingang der Anfrage über den Lauf dieser längeren Frist unterrichtet werden muss.

Innerhalb der Frist ist gem. § 4 Abs. 2 IWG entweder die Information zur Weiterverwendung zu Verfügung zu stellen oder die Weiterverwendung abzulehnen. Gegen solche Entscheidungen ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (§ 5 IWG).

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass durch das Gesetz erklärtermaßen neue Ansprüche auf Zugang zu Informationen nicht begründet werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 IWG). Zudem hat das Gesetz im kommunalen Bereich nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich: Es gilt nicht

1. für Informationen, an denen kein Zugangsrecht besteht,
2. für Informationen, die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind (beispielsweise Melderegisterauskünfte über den in § 34 Abs. 1 HMG hinaus bezeichneten Umfang),
3. deren Erstellung nicht unter die öffentliche Aufgabe der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, die sich also außerhalb der Zuständigkeit der Gebietskörperschaft Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands bewegen,

4. Informationen, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie kultureller Einrichtungen (also bei Schulen, Hochschulen, Archiven, Bibliotheken, Museen u. ä.) vorhanden sind.

Das IWG dient dazu, eine entsprechende europäische Richtlinien (2003/98/EG) umzusetzen. Bezweckt wird die rechtliche Absicherung des gleichen Zugangs zu wirtschaftsrelevanten Informationen, wovon sich die EU eine Stärkung des wirtschaftlichen Wachstums in Europa verspricht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 34 vom 19.04.2007

ED 35

Evaluierung von Erlassen für die Aufbewahrung von Vordrucken, Dienstsiegeln und Dienststempeln sowie zum Personalausweisrecht

Am 31.12.2007 treten der gemeinsame Erlass über die gesicherte Aufbewahrung von Vordrucken, Dienstsiegeln und Dienststempeln vom 01.11.2002 (StAnz. S. 4363) und der Erlass über Personalausweisrecht vom 12.08.2002 (StAnz. S. 3171) außer Kraft.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt, die in den Erlassen enthaltenen Vorschriften durch neue Erlasse, die spätestens zum 01.01.2008 in Kraft treten, zu ersetzen.

In Bezug auf den Erlass zum Personalausweisrecht erwägt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, die entsprechende Anwendung der von der Bundesregierung erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes anzuordnen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind von Seiten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport gebeten worden, bis Ende Mai 2007 über eventuelle Erfahrungen der kommunalen Behörden mit den beiden Erlassen zu berichten sowie die aus Ihrer Sicht bzw. der Sicht der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften mitzuteilen.

Wir bitten daher, etwaige Änderungswünsche, wie Sie aus Sicht Ihrer Stadt bzw. Gemeinde bestehen, bis **10.05.2007** der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine Fehlanzeige ist selbstverständlich nicht erforderlich.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 3 – ED 35 vom 19.04.2007**

ED 36

Evaluierung ablaufender Gesetze:

hier: Hessisches Krankenhausgesetz 2002 (HKHG)

Am 31.12.2008 läuft das HKHG aus. Das zuständige Fachressort, das Hessische Sozialministerium, erbittet von den kommunalen Spitzenverbänden bis 27.04.2007 eine Stellungnahme insbesondere zur Frage, ob das Gesetz sich bewährt hat und wo ggf. Änderungsbedarfe gesehen werden.

Sollte Ihre Stadt oder Gemeinde insoweit Stellung nehmen wollen, bitten wir, eine Stellungnahme an unsere Geschäftsstelle bis **16.04.2007** zu senden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 3 – ED 36 vom 19.04.2007

ED 37

**Nachversicherung beim Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung
i.d.R. im Rahmen eines Beamtenverhältnisses**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt im Wege der Erlassbereinigung und der Zusammenfassung den Erlass vom 17. Juli 1995 – I B 1626 A -14 (StAnz. 1995, S. 2364) den Erlass vom 04. Dezember 1995 – I B-O 1000 A 22-3 (StAnz. 1995, S. 4032) und den Erlass vom 04. Mai 1998 – I B 34 – P 1626 A -14 (StAnz. 1998, S. 1429) zusammenzufassen. Die Neufassung wurde in verschiedene Abschnitte gegliedert und um die Regelungen zur Nachversicherung nach durchgeführtem Versorgungsausgleich und zur Zahlung von Säumniszuschlägen erweitert. Den kommunalen Spitzenverbänden wird Gelegenheit gegeben bis zum **15. Juni 2007** zu der beabsichtigten Neufassung des Erlasses Stellung zu nehmen. Der Entwurf der beabsichtigten Neufassung des Erlasses wird nachfolgend zur Kenntnisnahme abgedruckt.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 3 – ED 37 vom 19.04.2007**

ED 38**Hessische Elternzeitverordnung - HEltZVO vom 07. März 2007**

Die Hessische Elternzeitverordnung vom 31. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) wurde aufgehoben und durch die Hessische Elternzeitverordnung vom 07. März 2007 ersetzt. Nach § 11 HEltZVO tritt sie mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I vom 16. März 2007, S. 238, bekannt gegebene Verordnung ist nachfolgend zur Kenntnisnahme beigelegt.

Dezernat 1-Bü**Nr. 3 – ED 38 vom 19.04.2007**

ED 39**Verlegung von Glasfaserkabeln in Abwasserkanälen**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat mit der Firma Aeonis Citycom Deutschland GmbH einen Vertrag über die Nutzung von Entwässerungssystemen zum Zwecke der Errichtung von Telekommunikationslinien abgehandelt. Die Firma beabsichtigt die Nutzung öffentlicher Entwässerungssysteme, um in den Kanälen Lichtwellenleiternetze zu verlegen, die der Übertragung von Daten dienen. Die Installation erfolgt durch die Verlegung von Glasfaserkabeln, die mit Briden (Stahlbänder) dauerhaft an die Kanalroh wand gedrückt werden.

Der Vorteil dieser technischen Ausführung ist, dass die Telekommunikationsunternehmen nicht ihr Recht aus § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) zum Aufbruch der öffentlichen Verkehrswege wahrnehmen müssen. Sie können mittels dieser Technik ohne großen Aufwand über längere Strecken neue „Highspeed“-Datenverbindung verlegen. Insbesondere können darüber auch mit geringeren Kosten weiter entfernt liegende Gemeindeteile bzw. Gewerbegebiete angeschlossen werden. Das Vertragsmuster kann bei der Geschäftsstelle abgerufen werden.

[Stichworte: Telekommunikation, TKG, Breitbandanbindung]

Dezernat 2 - MG

Nr. 3 – ED 39 vom 19.04.2007

ED 40

1.) Kostenfolgen von § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) auf Städte und Gemeinden

2.) Fragebogen zum Thema

Der Hessische Landtag hat entgegen unserer Forderung und ohne Beachtung der finanziellen Auswirkungen auf die hessischen Kommunen in § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) Folgendes festgelegt:

§ 28 – Kostenausgleich –

„Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, gleicht die Wohngemeinde die der Standortgemeinde entstehenden Kosten aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich die Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen.“

Nach der nunmehr geltenden Rechtslage sind alle Städte und Gemeinden gehalten, einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen und entsprechende Bedarfspläne aufzustellen. Durch die rückläufigen Kinderzahlen wird es gerade in den nächsten Jahren vermehrt freie Plätze in Kindergärten geben, insbesondere dadurch, dass Kindergartengruppen noch vorgehalten werden müssen, aber nicht mehr vollständig aufgefüllt werden können.

Insofern wird sich die praktische Möglichkeit für Eltern dahingehend erhöhen, außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde einen für sie günstiger gelegenen Kindergartenplatz statt des vorgehaltenen Platzes in der Wohnortgemeinde in Anspruch zu nehmen. Die Folgen sind klar. Der Wohnortgemeinde fehlt der Elternbeitrag und der kommunale Finanzierungsanteil für den vorgehaltenen Platz bleibt bestehen. Darüber hinaus muss die Wohnsitzgemeinde noch an die aufnehmende Standortgemeinde den dortigen kommunalen Anteil für den Kindergartenplatz bezahlen; dies ohne Einfluss auf die dortige Kostenstruktur und die Höhe der Elternbeiträge zu haben.

Eine entsprechende Standortgemeinde hat durchaus ein Interesse an der Aufnahme solcher Kinder, um ihren Kostendeckungsbeitrag zu erhöhen.

Für die Wohnsitzgemeinde entstehen finanzielle Verluste in Höhe

- a) des ausfallenden Elternbeitrages und
- b) des Erstattungsbetrages, bezogen auf die Erstattung des kommunalen Anteils der Standortgemeinde.

Es kommt hinzu, dass manche Gemeinden eine bestimmte Betreuungseinrichtung nach Art und Umfang (z. B. Krippe, Hort oder auch Kindergärten mit besonders langen Öffnungszeiten bis in die Abendstunden) nicht vorhalten, da sie sich dies nicht leisten können. Wir werden von daher diese gesetzliche Regelung mit Blick auf die Beachtung des Konnexitätsprinzips intensiv prüfen.

Durch den Staatssekretär im Hessischen Sozialministerium, Herrn Gerd Krämer, wurde allerdings zugesagt, für eine Überprüfung dieser Regelung offen zu sein, falls sich hierdurch gravierende finanzielle Auswirkungen für die Wohnsitzkommunen ergeben sollen. Wie aus der Beratung dieser gesetzlichen Festlegungen im Landtag hervorgeht, sind die Abgeordneten davon ausgegangen, dass die absolute Wahlfreiheit der Eltern keine nennenswerten

finanziellen Auswirkungen auf die Wohnsitzkommunen haben wird. Von daher ist auch für die künftige politische Argumentation eine konkrete Bestandsaufnahme der Kostenwirkung dieser Gesetzesregelung geboten.

Wir möchten daher darum bitten, den als Anlage beigefügten Fragebogen erstmals zum Stichtag 15. März, bezogen auf das 1. Quartal 2007, dann erneut bis zum 15. August, bis zum 15. November und schließlich bis zum 15. Januar 2008 per E-Mail ausgefüllt zurückzureichen, um konkrete Zahlen verfügbar zu haben.

Ein Zusatzaufwand entsteht hierdurch nicht, da die entsprechenden Zusatzaufwendungen bzw. Einnahmeausfälle dann ohnehin auch haushaltsmäßig bzw. in Form von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Berücksichtigung finden müssen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Anlage:

Fragebogen bezogen auf Rechnungen von Standortkommunen an Wohnsitzkommunen in Folge von § 28 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 01.01.2007

[Stichworte: HKJGB, Kostenfolgen]

Dezernat 1/2

Nr. 3 – ED 40 vom 19.04.2007

ED 41

Beabsichtigte Neufassung der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 13. November 2001 (GVBl. I S. 517)

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt die Feuerwehrdienst- und Reisekostenentschädigungsverordnung, die am 31. Dezember 2006 außer Kraft getreten ist, in einer leicht modifizierten Fassung wieder bis zum 31.12.2011 in Kraft zu setzen. Dabei enthält die Neufassung der Anlagen 1 und 2 eine maßvolle lineare Anpassung der Dienstentschädigungssätze um ca. 7%. Die kommunalen Spitzenverbände haben Gelegenheit bis zum 29.05.2007 zu dem vorgesehenen Entwurf Stellung zu nehmen, wobei wegen zügiger Inkraftsetzung um vorherige Stellungnahmen gebeten wird, jedoch Fehlanzeigen nicht erforderlich sind.

Im Übrigen wird auf den nachfolgenden Referentenentwurf, um dessen Kenntnisnahme gebeten wird, verwiesen.

Dezernat 1-Bü

Nr. 3 – ED 41 vom 19.04.2007

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlage
Stellenanzeige

Stellenanzeigen

Kreisstadt Eschwege

Besondere Gestaltungsaufgaben fordern uns heraus: Als hessische Modellstadt im Programm „Stadtumbau West“ und Pilotkommune eines Projekts der Bertelsmann-Stiftung arbeiten wir an städtebaulichen Antworten auf den demografischen Wandel. Im Rahmen weiterer Förderprogramme („Soziale Stadt“, Stadtsanierung, Einfache Stadterneuerung und Dorferneuerung) entwerfen wir zukunftsweisende Strategien und Projekte für eine neue Stadtqualität.

Für dieses interessante und abwechslungsreiche Tätigkeitsfeld benötigen wir personelle Verstärkung und suchen für die

Leitung des Fachbereichs „Planen und Bauen“

eine engagierte und kreative Führungspersönlichkeit.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Stadtplanung/Architektur (TU od. FH) wird vorausgesetzt. Berufserfahrung in Verwaltung oder Planungsbüro sollte vorhanden sein.

Wir erwarten hohe fachliche Kompetenz, Einsatzfreude, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft sowie die Fähigkeit, ein Team qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerecht zu führen und zu motivieren. Die Kooperation mit der Bürgerschaft und allen am Planungsprozess Beteiligten sollte ebenso selbstverständlich sein wie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien.

Dem Fachbereich „Planen und Bauen“ sind die Fachdienste Stadtplanung, Tiefbau, Gebäudewirtschaft und Flächenmanagement mit insgesamt 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugeordnet.

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis oder im Beschäftigungsverhältnis nach TVöD mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG (Baudirektor/in) ausgewiesen.

Die Kreisstadt Eschwege an der Werra (22.500 Einwohner) ist Wirtschafts- und Verwaltungsmittelpunkt des Werra-Meißner-Kreises und nimmt zentralörtliche Aufgaben für einen Einzugsbereich von ca. 60.000 Menschen wahr. Die über 1.000-jährige Stadt mit wertvoller historischer Bausubstanz liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen den gut erreichbaren Universitätsstädten Kassel und Göttingen. Eschwege ist eine familienfreundliche Stadt mit vorbildlichen Betreuungsangeboten, attraktiven Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten sowie einem vielseitigen kulturellen Angebot. 10 Schulen aller Schulformen befinden sich am Ort.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte bis zum 20. April 2007 an den **Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Fachdienst 12, Postfach 1560, 37255 Eschwege**, richten.